

6. Änderungssatzung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen

Aufgrund der §§ 7 und 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen am folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Entsprechend § 12 GO NRW werden die in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form geführt, insoweit wurde auf eine gleichstellungsrelevante Formulierung verzichtet. Bei anderen geschlechtsspezifischen Formulierungen wurde aus Vereinfachungsgründen die männliche Form gewählt.

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „rechtsfähige“ gestrichen.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer 11 durch die Ziffer 10 ersetzt. Dem Satz 2 wird folgender Wortlaut angefügt: „in der zur Zeit gültigen Fassung“.

Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 10 des 1. WbG in der zur Zeit gültigen Fassung.

Artikel 3

In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird werden die Wörter „im Verbandsgebiet“ eingefügt, die Ziffer „13“ wird durch die Ziffer „11“ ersetzt.

Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf im Verbandsgebiet Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gem. § 3, § 4 Abs. 1, § 11 des 1. WbG anbieten.

Artikel 4

§ 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW.

Artikel 5

§ 7 Abs. 2 Punkt a) erhält die Fassung:

- a) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,

§ 7 Abs. 2 Punkt d) wird wie folgt geändert:

- d) den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers,

§ 7 Abs. 2 Punkt e) erhält folgende Fassung:

- e) die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen des VHS-Leiters nach Maßgabe des § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW,

Artikel 6

§ 8 Abs. 4 erhält die Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitglieds-
kommunen in ortsüblicher Weise. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekannt-
machungsverordnung entsprechend Anwendung.

Artikel 7

§ 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit der
Vertretungen der Verbandsmitglieder durch den Bürgermeister der Gemeinde Bönen,
danach jeweils durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen.

Hinter § 9 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätze 3 und 4.

Artikel 8

§ 9a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss. Das Verfahren nach §
101 GO NRW ist sinngemäß anzuwenden.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Als neuer Absatz 3 wird der bisherige Absatz 5. In diesem Absatz wird der 2. Satz gestrichen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Arbeiten des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kamen.

Artikel 9

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer seiner Amtszeit gewählt; er darf der Verbandsversammlung nicht angehören.

Artikel 10

In § 14 Abs. 2 Punkt d) wird das Wort „Haushaltsvoranschlags“ durch „Haushaltsplans“ ersetzt.

d) die Vorbereitung des Haushaltsplans,

Artikel 11

In § 18 Abs. 2 wird die Ziffer 16 durch Ziffer 5 ersetzt.

Im Arbeitsplan wird auf die in § 5 1. WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.

Artikel 12

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.